

**Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell
(SWO – Stellplatzeigentümer)**

Antrag auf Beschaffung, Installation und Nutzung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge (Wallbox) - Kaufmodell

zwischen der

Stadtwerken Olching GmbH
Ilzweg 1
82140 Olching

Telefon: 08142/448468-0

FAX: 08142/448468-99

E-Mail: info@sw-olching.de

Registergericht: Amtsgericht München, HRB 181129

(nachfolgend SWO genannt)

und dem nachstehenden Kunden.

1 Auftraggeber/Kunde

Frau Herr

Vor- und Nachname	Telefon (Festnetz/Mobil)
Firma	E-Mail (optional, Verwendungszwecke siehe Kommunikation und Datenschutz)
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Kundennummer

Ich versichere, dass ich Eigentümer des Stellplatzes bin, für den die Wallbox errichtet werden soll.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Die SWO ist aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem der Eigentümergemeinschaft zur Errichtung, zum Betrieb zur Unterhaltung, zur Anpassung und Änderung von Ladepunkten samt der erforderlichen Ladeinfrastruktur berechtigt. Die Laufzeit der Vereinbarung kann bei der SWO erfragt werden.
- 2.2 Die SWO stellt dem Kunden eine Wallbox zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten bestimmt Nr. 3.

- 2.3 Mit der Bereitstellung der Wallbox ist der Abschluss eines Servicevertrags verbunden. Im Rahmen des Service-Vertrags stellt die SWO zur Nutzung der Ladeinfrastruktur Leistungen nach Nr. 4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bereit.
- 2.4 Im Rahmen des Kaufs des Ladepunktes gewähren die Stadtwerke Olching dem Kunden eine Gewährleistung von drei (3) Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme. Diese Gewährleistung umfasst die vollständige Übernahme aller Reparaturkosten, die im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur während des Gewährleistungszeitraums anfallen. Der Kunde hat Anspruch auf kostenfreie Reparaturen, sofern diese durch Material- oder Herstellungsfehler verursacht werden. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, äußere Einflüsse oder nicht autorisierte Eingriffe entstehen. Die Stadtwerke Olching verpflichten sich, alle notwendigen Reparaturen zeitnah und fachgerecht durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit der Ladeinfrastruktur sicherzustellen.
- 2.5 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell“ (Anlage 1).

3 Bereitstellung der Wallbox

- 3.1 Montage- bzw. Standort der Wallbox (Bitte Stellplatz in Anlage 5 Übersichtsplan markieren)

Straße, Hausnummer	Ggf. Gebäude- oder Objektname
PLZ, Ort	PKW-Stellplatz
Standortbeschreibung (Montageort der Wallbox)	

- 3.2 Die Wallbox Eve Single Pro-Line DE 3PH von Alfen (oder vergleichbar) bietet Ihnen: eine Ladeleistung von 22 kW, angeschlagenes Typ 2 Ladekabel, einem geeichten digitalen Energiezähler von außen ablesbar, eine DC-Feherstromüberwachung > 6 mA, Display mit Statusanzeige, abgesicherter und exklusiver Zugang eine RFID-Karte. Eine nähere Beschreibung ergibt sich aus dem Produktdatenblatt (Anlage 2).
- 3.3 Der Kaufpreis ist im Preisblatt (Anlage 3) ausgewiesen.
- 3.4 Die elektrotechnischen Arbeiten zur Vorbereitung des Anschlusses und die Installation der Wallbox werden ausschließlich von der SWO oder eines Bevollmächtigten der SWO durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten werden über eine einmalige Bereitstellungs-Pauschale abgerechnet. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt (Anlage 3) aufgeführt.

4 Servicevertrag bei Kauf der Wallbox

- 4.1 Das Service-Paket umfasst die System- und Sicherheitsprüfung alle 2 Jahre, eine jährliche Inspektion inkl. der Erstellung eines Inspektionsberichts, welcher den Zustand der Ladetechnik beschreibt.
- 4.2 Das Entgelt für den Servicevertrag ist in der Preisliste (Anlage 3) aufgeführt.
- 4.3 Die Laufzeit des Servicevertrags beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn das Service-Paket nicht fristgerecht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ergänzend gelten die Regelungen in AGB Nr. 8.
- 4.4 Für den Betrieb der Wallbox wird die notwendige Basisinfrastruktur bereitgestellt (u.a. Unterverteilung, Zuleitungen, Lastmanagement, Kommunikationseinrichtungen) Es erfolgt eine permanente Funktionsfernüberwachung über das Backend-System der SWO.
- 4.5 Die SWO betreiben eine Technik zum dynamischen Lastmanagement, die dafür sorgt, dass die für die Ladeinfrastruktur über den Netzanschluss/die Netzanschlüsse verfügbare Leistung allen Nutzern der in einer Liegenschaft errichteten und an das SWO Backend angebotenen Ladeinfrastruktur gleichmäßig zur Verfügung gestellt wird. Das Lastmanagement wird so geregelt, dass andere Abnehmer und Stromverbraucher in der Liegenschaft vorrangig versorgt werden. Sofern die darüber hinaus über den Netzanschluss/die Netzanschlüsse verfügbare Leistung zu einem Zeitpunkt nicht ausreicht, um alle angeschlossenen Elektrofahrzeuge vollständig zu versorgen, wird die Ladeleistung für die an von den SWO betriebene Ladepunkte angeschlossenen Elektrofahrzeuge temporär anteilig verringert.
- 4.6 Die SWO schulden dem Kunden keine individuell zurechenbare Ladeleistung. Die SWO übernehmen keine Garantie dafür, dass der Kunde sein Elektrofahrzeug an seinen Stellplätzen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne aufladen kann. Dem Kunden stehen insoweit auch keine Schadensersatzansprüche oder Minderungsrechte zu.
- 4.7 Die Freigabe der Wallbox für jeden Ladevorgang erfolgt per RFID-Karte/ Schlüssel. Je RFID-Ladekarte fallen monatliche Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 3) an. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung der Wallbox zu überlassen (z. B. an Stellplatzmieter). Der Kunde bleibt in diesem Fall Vertragspartner der SWO. Der Nutzer kann einen separaten Ladestromliefervertrag mit den SWO abschließen. Die Einzelheiten regelt Nr. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.8 Für die Dauer der Vereinbarung gemäß Nr. 2.1 liefert die SWO den Ladestrom. Die SWO stellt dem Kunden zu 100 % zertifizierten Ökostrom zur Beladung seines Elektromobils zur Verfügung. Der Kunde zahlt den Ladestrom gemäß dem aktuell gültigen Tarif für TG-Lösungen (Veröffentlicht unter stadtwerke-olching.de). Eine Preisänderung ist gemäß Anlage 1 monatlich möglich.
- 4.9 Die Abrechnung von Serviceleistungen und Ladestrom erfolgt über eine monatlich oder quartälliche Sammelrechnungen.

5 Kommunikation

- 5.1 Der Kunde willigt ein, dass die SWO alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen auf elektronischem Weg übermitteln darf. Hierzu gehört insbesondere die Übersendung der Rechnungen per E-Mail.
- 5.2 Zur Bereitstellung der Leistungen muss sich der Kunde im Kundenportal mit seiner E-Mail-Adresse registrieren und seine Zahlungsdaten hinterlegen.
- 5.3 Die SWO wird alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Lieferverhältnisses erforderlichen Mitteilungen in das Portal einstellen.
- 5.4 Bei einer Änderung der Vertragsbedingungen oder Preise wird die SWO eine Mitteilung an den Kunden versenden.

6 Datenschutz

- 6.1 Die SWO verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag als Anlage 4 beigefügt ist.

7 Hinweise zu Beschwerden und zur Schlichtung

- 7.1 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Kauf der Ware sind an uns (Stadtwerke Olching GmbH, Ilzweg 1, 82140 Olching, Telefon: 08142/448468-0, Telefax: 08142/448468-99; E-Mail: info@sw-olching.de) zu richten.
- 7.2 Der Kunde, der den Vertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließt (Verbraucher) kann sich zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf der Ware an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851/79579 40, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, www.verbraucher-schlichter.de wenden. Die Stadtwerke Olching GmbH ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Voraussetzung für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens ist, dass der Verbraucher seine Beschwerde zuvor an die Stadtwerke Olching GmbH richtet und keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

8 Anlagen

Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

- AGB zum Nutzungsvertrag Ladetechnik (Anlage 1)
- Produktdatenblatt der Wallbox (Anlage 2)
- Preisblatt (Anlage 3)
- Datenschutzerklärung (Anlage 4)
- Übersichtsplan (Anlage 5)

9 Widerrufsbelehrung (gilt nur für Personen, die den Vertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen (Verbraucher))**Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Wallbox in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Olching GmbH, Ilzweg 1, 82140 Olching, Telefon: 08142/448468-0, Telefax: 08142/448468-99; E-Mail: info@sw-olching.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage 3 beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (die Stadtwerke Olching GmbH, Ilzweg 1, Olching) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Stadtwerke Olching GmbH

Unterschrift Kunde



Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell

1 Allgemeines

- 1.1 Die SWO schließt diesen Vertrag nur mit dem Eigentümer des Stellplatzes ab, für den die Wallbox errichtet werden soll. Der Eigentümer des Stellplatzes ist „Kunde“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Der Vertrag kommt mit der Bestätigung durch die SWO in Textform zustande, die spätestens zwei Wochen nach Zugang des Auftragsformulars versandt wird.

2 Installation der Wallbox

- 2.1 Die Lieferzeit für die Wallbox beträgt in der Regel 12 Wochen, gerechnet ab dem verbindlich erteilten Auftrag durch den Kunden. Voraussetzung ist eine errichtete Basisinfrastruktur.
- 2.2 Die SWO stimmt den Zeitpunkt, Standort sowie weitere Details für die Installation der Wallbox mit dem Kunden ab.
- 2.3 Die Wallbox entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
- 2.4 Nach der anschlussfertigen Errichtung der Wallbox und Anmeldung beim Netzbetreiber erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit dem Kunden. Die SWO weist den Kunden bei der Abnahme in die Handhabung der Ladetechnik ein.

3 Betrieb der Wallbox

- 3.1 Der Betrieb umfasst die Wartung, Inspektion der Ladetechnik. Für den Betrieb der Wallbox ist die SWO ausschließlich zuständig.
- 3.2 Die Wallbox wird in das Backend-System der SWO eingebunden. Damit ist eine Fehlerüberwachung, Abrechnung und Freischaltung aus der Ferne möglich.
- 3.3 Besteht die Möglichkeit, dass mehrere Wallboxen simultan betrieben werden, wird die SWO ein Lastmanagement installieren. Das Lastmanagement dient dazu, eine Überstrom und das Auslösen der Sicherung zu vermeiden. Die zur Verfügung stehende Anschlussleistung wird gleichmäßig auf alle Wallboxen verteilt, so dass es bei einer Überbelastung zu einer geringeren Ladeleistung der einzelnen Wallbox kommen kann. Die Kosten für das Lastmanagement sind mit der Servicepauschale abgegolten.
- 3.4 Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Mo – Fr) während der Regelgeschäftszeiten zwischen 7 und 16 Uhr durchgeführt. Die SWO wird die Wartung/Inspektion/Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/ Inspektion/ Instandsetzung vereinbaren. Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet.
- 3.5 Werden nicht dringliche Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. Die SWO wird dem Kunden die voraussichtlichen Kosten bei Auftragserteilung mitteilen.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Errichtungsort der Wallbox ist so zu gestalten, dass störende Rückwirkungen auf die Wallbox ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Errichtungsplatzes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der SWO vornehmen, wenn sie die Wallbox und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Wallbox oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die SWO. Die SWO ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde das SWO jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Wallbox ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen und die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen.
- 4.3 Der Kunde wird die SWO bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Wallbox unverzüglich unter Angabe des Namens und des Standortes (Ort, Straße, Tiefgaragenstellplatznummer) benachrichtigen. Die Service-Hotline der SWO (08142 – 448 468 - 0) ist werktags von 8 – 16 Uhr erreichbar. Die Weisungen der SWO sind zu beachten. Der Kunde muss insbesondere auf Verlangen der SWO die sofortige Außerbetriebnahme der Wallbox vornehmen, in dem der Kunde den FI-Schutzschalter an seiner Wallbox auslöst oder die Vorsicherung zur Wallbox abschaltet.
- 4.4 Der Kunde räumt der SWO für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/ Inspektion/ Störungsbeseitigung der Wallbox sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der SWO nach diesem Vertrag erforderlich ist.

5 Preisanpassung

- 5.1 Die SWO ist verpflichtet, den zu zahlenden Ladestroms nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die SWO ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind monatlich möglich. Die Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWO dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell

6 Abrechnung, Zahlung, Verzug

- 6.1 Die Abrechnung von Miete und Ladestrom erfolgt über quartälliche Sammelrechnungen.
- 6.2 Die Abrechnung des Ladestroms erfolgt nach geladenen kWh.
- 6.3 Der Kunde kann zwischen Zahlung per Kreditkarte und der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.
- 6.4 Bei ausbleibenden Zahlungen kann die SWO eine weitere Stromentnahme mit geeigneten Maßnahmen unterbinden.
- 6.5 Gegen Ansprüche der SWO kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7 Haftung

- 7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die SWO von der Leistungspflicht befreit. Die SWO ist verpflichtet, den Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Satz 1 gilt nicht, wenn die SWO unberechtigt die Nutzung der Wallbox unterbunden hat.
- 7.2 Die Haftung der SWO für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die SWO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der SWO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die SWO, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.4 Die SWO haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wallbox durch den Kunden entstehen.
- 7.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8 Laufzeit

- 8.1 Die Laufzeit dieses Vertrags sind 2 Jahre.
- 8.2 Veräußert der Kunde den Stellplatz, kann er den Vertrag auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, der SWO den Umstand der Veräußerung und den Zeitpunkt der Besitzübergabe so früh wie möglich mitzuteilen.

Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen Nutzungsvertrag für Ladetechnik im Kaufmodell

9 Nutzungsüberlassung der Wallbox an Dritte

- 9.1 Der Kunde ist berechtigt, den Zugang für Dritte, z. B. einem Stellplatzmieter, zu überlassen, damit dieser die Wallbox nutzen kann.
- 9.2 Im Fall der Nutzungsüberlassung bleibt der Kunde Vertragspartner der SWO.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen des Vertrages oder der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Textform.
- 10.2 Alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist München. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.